

2. Ziele

¹Zielsetzung der Richtlinien ist die gelingende Teilhabe und Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft. ²Dies bedeutet mit dem Blick auf Inklusion auch die Öffnung der Einrichtungen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, etwa durch Kooperationsvereinbarung mit weiteren Einrichtungen. ³Die Einrichtungen fördern, bilden, erziehen, pflegen und betreuen die jungen Menschen mit Behinderung aktiv, individuell und bedarfsgerecht. ⁴Dabei verfolgen sie einen ganzheitlichen, familienunterstützenden, -ergänzenden oder -ersetzenden Ansatz und befähigen die jungen Menschen mit Behinderung gezielt zur Entwicklung einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung. ⁵Dazu gehört vor allem, ihnen einen Schulbesuch sowie eine Berufsausbildung zu ermöglichen. ⁶Der Träger der Einrichtung hat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.